

## **Strafanzeige – Import von unter tierquälerischen Bedingungen hergestelltem PMSG**

Animals - a Crime hat Strafanzeige gegen die Serumwerk Bernburg AG wegen Beihilfe zur Tierquälerei aus §§ 17 Nr. 1, 2a und 2b TierSchG i.V.m. §§ 27, 9 II StGB erstattet. Diese Strafanzeige können wir aus rechtlichen Gründen erst im Wortlaut öffentlich mitteilen, wenn das Strafverfahren öffentlich erörtert oder anderweitig abgeschlossen worden ist. Dennoch bleibt uns erlaubt, den Inhalt der Anzeige zu paraphrasieren.

Die **Serumwerk Bernburg AG** vertreibt in Deutschland exklusiv das Tierarzneimittel „Fixplan“, des argentinischen Unternehmens Syntex S.A. Dieses enthält das Hormon PMSG, welches aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. **Hierfür wird den Stuten über einen Zeitraum von elf Wochen ein bis zweimal pro Woche literweise Blut abgenommen (ca. ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtblutanteils). Die Bedingungen für die Pferde auf der Blutfarm von Syntex S.A. Argentinien sind brutal und in Deutschland und der EU illegal.**

Die Handlungen von Syntex S.A. verstoßen gegen §§ 17 Nr. 1, 2a und 2b TierSchG.

Der Tatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG ist erfüllt, wenn wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Durch die massive Blutabnahme der Pferde über mehrere Wochen hinweg und den gewaltsamen Umgang mit ihnen sowie die schmerzhaften Abtreibungen und die nicht adäquate Versorgung werden erhebliche Schmerzen und Leiden, die länger anhalten, den Pferden zugefügt. Durch die Schläge, die mit erheblichem Kraftaufwand an empfindliche Körperpartien, unter anderem mit Metallstangen, Peitschen und Haken, und der generell gewaltsame Umgang mit den Tieren, werden Leiden und Schmerzen wiederholt zugefügt. Der Tatbestand von § 17 Nr. 2b ist erfüllt.

Der Tatbestand des § 17 Nr. 2a TierSchG ist erfüllt, wenn einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Die Stuten werden systematisch und wiederholt in die Blutentnahmekabinen gedrängt, was darauf hindeutet, dass die Handelnden bewusst und gefühllos die Schmerzen der Pferde ignorieren. Zudem werden offensichtlich verletzte und kranke Pferde nicht nur sich selbst überlassen, sondern die Blutabnahme geschieht weiterhin. Somit ist der Tatbestand von § 17 Nr. 2a TierSchG ebenso erfüllt.

**Abschließend ist zu berücksichtigen, dass der Sachverhalt der systematischen Abtreibungen der Fohlen den Anforderungen des § 17 Nr. 1 TierSchG genügt.** Dieser stellt das Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund unter Strafe. Die Tötung der Fohlen aus rein wirtschaftlichen Gründen ist als unverhältnismäßig anzusehen, da es gleichwertige synthetische Alternativen zu bestimmten Präparaten gibt. Der Schutz ungeborener Tiere vor Leiden und Schmerzen gemäß § 17 TierSchG erstreckt sich unabhängig vom Entwicklungsstadium.

**Die handelnden Verantwortlichen bei Syntex S.A. gehen vorsätzlich vor; sie handeln bezüglich des offensichtlich gewaltsamen Umgangs mit den Pferden absichtlich (mit Wissen und Wollen).**

Beihilfe leistet, wer das Handeln des Haupttäters durch Ermöglichung, Verstärkung oder Erleichterung der Haupttat fördert. Der Handel zu geschäftlichen Zwecken und die Pflege von Geschäftsbeziehungen tragen dazu bei, dass die Ausbeutung auf der Blutfarm von Syntex S.A. fortgesetzt wird und somit die Tierquälerei weiterhin anhält. Dadurch leistet die Serumwerk Bernburg AG Beihilfe nach dem StGB.

**Die Haupttat, die Tierquälerei der Pferde durch Syntex A.S. geschieht in Argentinien und unterfällt somit nicht dem deutschen Strafrecht. Allerdings steht dies einer deutschen Beihilfehandlung nach den §§ 3, 9 II StGB nicht entgegen. § 9 II StGB besagt, dass für die Teilnahmehandlung im Inland einer im Ausland begangenen Haupttat das deutsche Strafrecht einschlägig ist. Somit ist auch die Bestrafung der Serumwerk Bernburg AG in Deutschland möglich und notwendig.**

## Staatsanwaltschaft Magdeburg

Staatsanwaltschaft Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Vert.:	RA	Mdt.:
RA	15. JAN. 2024	Kanntnis.
SB	Rechtsanwältin G. Müller	Rückspr.
Rückspr.	Prozessrat	Zahlung
zdA		Stelln. n.

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**191 Js 950/24**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
00349/23/H/H/H

Durchwahl  
0391/6064326

Datum  
09.01.2024

**Ermittlungsverfahren gegen** [REDACTED]  
**Tatvorwurf: Beih. z. Vergehen n. d. Tierschutzgesetz**  
**Tatzeit: 01.01.2021 - 22.12.2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Rechtsanwalt,

das vorgenannte Verfahren wird hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Hochachtungsvoll  
Auf Anordnung

Traue  
Justizangestellte

**Dienstgebäude**  
Breiter Weg 203-206  
39104 Magdeburg  
**Sprechzeiten**  
Mo-Fr: 9.00-12.00, Di: 14.00-  
17.00 Uhr

**Telefon**  
0391/6060  
**Telefax**  
0391/6064731

**Parkmöglichkeiten**  
vor dem Justizzentrum  
Magdeburg, gebührenpflichtig

**Bankverbindung**  
Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg  
IBAN: DE8781000000081001573  
SWIFT-BIC: MARKDEF1810